



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 2019

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	29. 5. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG	256
223	23. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2019/2020	256
301	28. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung ordentliche Gerichtsbarkeit	258
314	4. 6. 2019	Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Justiz (Justizvollstreckungsbeamtendienstverordnung)	259

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2010

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG

Vom 29. Mai 2019

Auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des § 2 Absatz 2 Satz 2 und des § 77 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden sind, verordnen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe o wird das Wort „Unterhaltsvorschussgesetz“ durch die Wörter „des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446)“ ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Vollstreckungsbehörde für die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Ansprüche und für Geldbußen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes ist das Landesamt für Finanzen, soweit es gemäß § 1 Absatz 2 der UVG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der UVG-Durchführungsverordnung zuständig ist.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „und Einrichtungen“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:
„15. Notarversorgungswerk Köln,“
 - c) Die bisherigen Nummern 15 bis 20 werden die Nummern 16 bis 21.
 - d) Nach der neuen Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:
„22. Versorgungswerk der Architektenkammer NRW,“
 - e) Die bisherigen Nummern 21 und 22 werden die Nummern 23 und 24.
 - f) Nach der neuen Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:
„25. Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen,“
 - g) Die bisherigen Nummern 23 bis 25 werden die Nummern 26 bis 28.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 2019

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2019 S. 256

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2019/2020

Vom 23. Mai 2019

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Allgemeinbildende Schulen

.....	
Klasse 1	21 bis 22
.....	
Klasse 2	22 bis 23
.....	
Klasse 3	25 bis 26
.....	
Klasse 4	26 bis 27
.....	
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32
G 9	28 bis 30
.....	
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32
G 9	28 bis 30
.....	
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	31 bis 33
.....	
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
.....	
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
G 9	30 bis 33
.....	

Klassen 10 31 bis 34
 hiervon abweichend im Gymnasium
 G 9 30 bis 33
 (In den Klassen 5 bis 10
 insgesamt 188; hiervon abweichend
 im Gymnasium G 8 in den Klassen 5 bis 9
 insgesamt 163)

.....
 Gymnasiale Oberstufe durchschnittlich 34“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird die Angabe „und § 4“ gestrichen.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummern 7, 8 und 13“ durch die Wörter „Nummer 7, 11 und 12“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „26 bis 30“ durch die Angabe „25 bis 29“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 4 und dem neuen Satz 9 werden jeweils die Wörter „den Sätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - ee) Der neue Satz 11 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Diese Obergrenze“ durch die Wörter „Die Obergrenze der Bandbreite“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 und 5 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „und Integrative Lerngruppen“ gestrichen.

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,19
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17
 - b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87
 - c) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 18,63
 - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule
 - aa) Fachklassen des dualen Systems, einfach-qualifizierend
 Vollzeit 16,18
 Teilzeit 41,64

bb) Fachklassen des dualen Systems, doppel-qualifizierend
 Vollzeit 14,34
 Teilzeit 38,37

cc) Ausbildungsvorbereitung

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungs-gesetzes oder § 42m der Handwerksord-nung 31,60

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraus-setzung: Hauptschulabschluss) 16,18

bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraus-setzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18

cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18

dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landes-recht und Fachoberschulreife 14,34

in dreijähriger Teilzeitform 27,28

in vierjähriger Teilzeitform 38,37

ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landes-recht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18

ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und all-gemeine Hochschulreife 14,34

gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjäh-rig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hoch-schulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fach-hochschulreife (FOS 12 B) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

in dreijähriger Teilzeitform 41,64

bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allge-meine Hochschulreife (FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

aa) Vollzeit 16,18

bb) Teilzeit 38,37

cc) Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen ver-doppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92

b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunika-tion (Gehörlose) 5,89

d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

e) Förderschwerpunkt Körperliche und motori-sche Entwicklung 5,89

f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunika-tion (Schwerhörige) 7,83

- h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
9. Schule für Kranke 5,89
10. Weiterbildungskolleg
- a) Abendrealschule
- aa) Vollbeleger 22,77
- bb) Teilbeleger 35,00
- b) Abendgymnasium
- aa) Vollbeleger 18,18
- bb) Teilbeleger 41,90
- c) Kolleg
- aa) Vollbeleger 12,55
- bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,

11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus.“

6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2019

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2019 S. 256

301

Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung ordentliche Gerichtsbarkeit

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund des § 298 a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), von denen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), der zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung ordentliche Gerichtsbarkeit vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen (eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen – eAktVOZivFam)“.

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1 Absatz 1

Nr.	Gericht
1.	Landgericht Krefeld
2.	Landgericht Bonn
3.	Landgericht Bielefeld
4.	Landgericht Bochum
5.	Landgericht Detmold
6.	Landgericht Hagen
7.	Amtsgericht Duisburg
8.	Amtsgericht Hamm
9.	Amtsgericht Wipperfürth
10.	Amtsgericht Bonn

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 258

314

Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Justiz (Justizvollstreckungsbeamtendienstverordnung)

Vom 4. Juni 2019

§ 1

Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in besonderen Fällen

(1) Ergänzend zu den Maßnahmen gemäß § 81 der Gerichtsvollzieherordnung vom 9. August 2013 (JMBL. NRW. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung ist die Leitung des Amtsgerichts im Sinne von § 4 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung oder bei deren Verhinderung die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ermächtigt, mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften zu beauftragen:

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 81 der Gerichtsvollzieherordnung zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden können, und
2. ausnahmsweise auch geeignete Beamtinnen und Beamte anderer Dienstzweige der Justizverwaltung.

(2) In besonderen Eilfällen ist die Leitung des Amtsgerichts im Sinne von § 4 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen ermächtigt, ausnahmsweise einen vorläufigen Dienstleistungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall hat sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich zu berichten.

§ 2

Entschädigung der Hilfsbeamtinnen, Hilfsbeamten und Hilfskräfte des Gerichtsvollzieherdienstes für Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Für die Entschädigung der Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten sowie der Hilfskräfte bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten gelten § 7 Absatz 2 und 3 der Gerichtsvollzieherordnung und § 9 der Gerichtsvollzieherordnung entsprechend.

(2) Den Hilfskräften des Gerichtsvollzieherdienstes, die von Fall zu Fall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, wird auf Antrag statt einer Entschädigung gemäß Absatz 1 eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz

(1) Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte der Justiz wirkt bei der Beitreibung von Ansprüchen nach dem Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) in der jeweils geltenden Fassung mit.

(2) Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte der Justiz führt in diesen Angelegenheiten Aufträge jeder Art aus. Zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c bis 802l der Zivilprozessordnung ist diejenige Vollziehungsbeamtin oder derjenige Vollziehungsbeamte befugt, die oder der eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Sie oder er führt dabei die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Gerichtsvollzieherin“ oder „als Gerichtsvollzieher“.

(3) Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte der Justiz kann zur Aushilfe im Innendienst der Gerichtszahlstelle herangezogen oder mit Tätigkeiten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt gemäß § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung betraut werden.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit und Geschäftsverteilung

(1) Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz sind innerhalb der Gemeinde örtlich zuständig, in der die Dienstbehörde, bei der sie beschäftigt sind, ihren Sitz hat. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann diese Zuständigkeit einschränken oder erweitern.

(2) Sind bei einer Behörde mehrere Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte der Justiz tätig, so verteilt die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde die Geschäfte unter sie und regelt die Vertretung, in der Regel weist sie oder er örtlich abgegrenzte Vollstreckungsbezirke zu. Die Zuteilung von Aufträgen, die beschleunigt ausgeführt werden müssen, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden.

(3) Die Gültigkeit einer Amtshandlung der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten der Justiz wird dadurch nicht berührt, dass sie von einer Vollziehungsbeamtin oder einem Vollziehungsbeamten vorgenommen

wird, die oder der nach der Geschäftsverteilung unzuständig ist.

§ 5

Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen und Dienstgängen

(1) Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz, die bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten ihre privaten Kraftfahrzeuge benutzen, erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes.

(2) Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz, die eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, werden die im Außendienst tatsächlich entstandenen Fahrkosten monatlich aus der Landeskasse erstattet. Die Auszahlungsanordnung erteilt die Leitung des Amtsgerichts im Sinne von § 4 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(3) Kann eine Vollziehungsbeamtin oder ein Vollziehungsbeamter der Justiz, die oder der das eigene private Kraftfahrzeug im Außendienst einsetzt, dieses vorübergehend nicht benutzen, so werden auf Antrag die durch den Außendienst entstandenen tatsächlichen Fahrkosten im Rahmen der reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz vom 22. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 658), die durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347) geändert worden ist und

2. die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 19. Juli 1999 (GV. NRW. S. 502), die durch Verordnung vom 8. April 2002 (GV. NRW. S. 114) geändert worden ist.

Die Verordnung wird erlassen

1. vom Ministerium der Justiz auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 131 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 des Justizbeitruebungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30),
2. vom Ministerium der Finanzen auf Grund des § 20 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) neu gefasst worden ist.

Düsseldorf, den 4. Juni 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2019 S. 259

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359